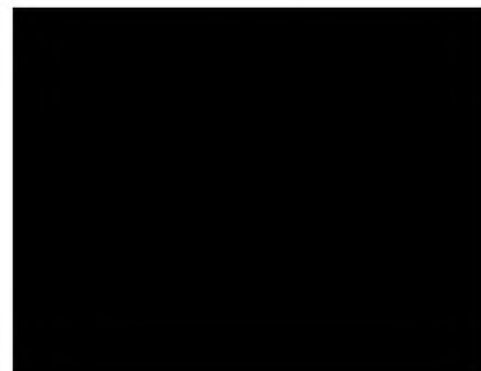
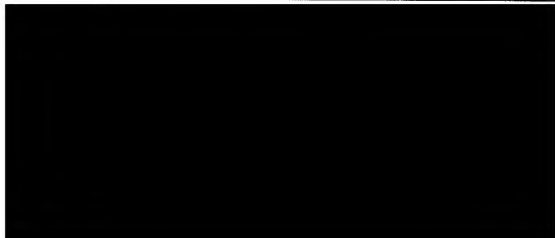


Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 - Bauwesen



Kreisverwaltung · Postfach 12 40 · 55760 Birkenfeld
Birkenfeld · Schneewiesenstr. 25 · 55765 Birkenfeld



Birkenfeld, 25.07.2003

• Baugenehmigung

Antragsteller:



Antrag vom:

03.04.03

Eingang Kreisverwaltung am:

07.04.03

Bauvorhaben:

Errichtung Windkraftanlage / Anlage 2

Baugrundstück:

55768 Hoppstädten-Weiersbach

Gemarkung:

Weiersbach

Flur:

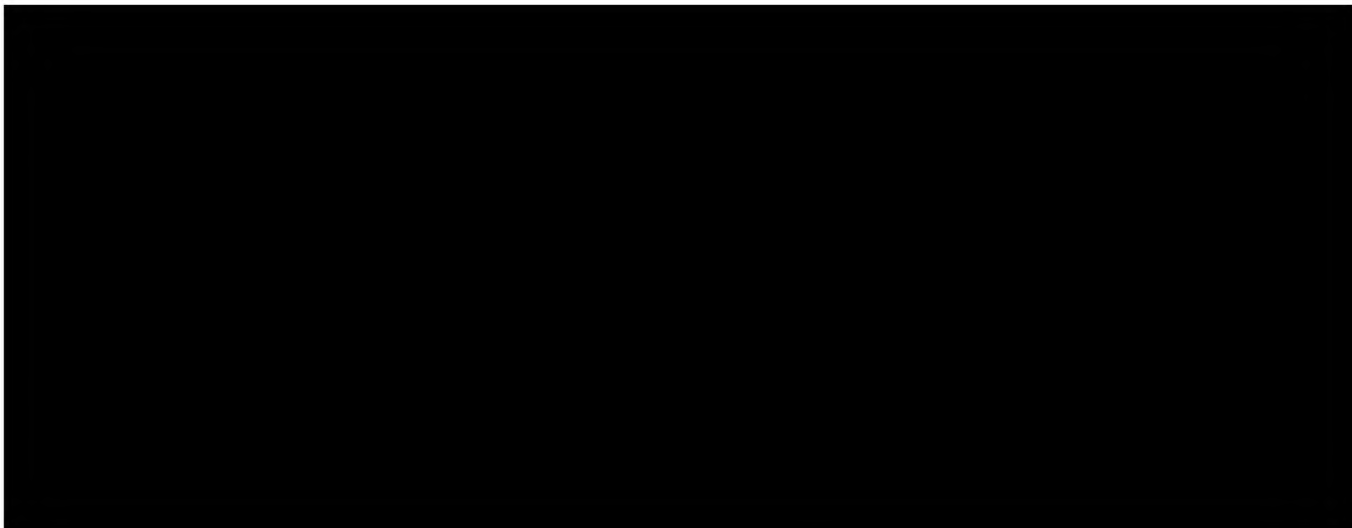
7

Flurstück(e):

32

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S.365) unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorstehend näherbezeichnete Bauvorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen zu errichten. Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger.



Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

2a) Die Windkraftanlage (WKA 2) ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von Ihr am maßgeblichen Immissionsort Lindenhof (Immissionpunkt A 1) erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen den nachstehenden Wert nicht überschreitet:

nachts: 37 dB (A) (22.00 bis 6.00 Uhr)

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Mischgebiet zugeordnet.

Hier gelten als Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert:

nachts: 45 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm 98).